

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 78 (1981)

Heft: 8

Rubrik: Aus Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Thurgauische Konferenz der öffentlichen Fürsorge

Präsident Hans Traber konnte zur Jahreskonferenz am 22. April 1981 um 14.00 Uhr im Hotel «Zum Trauben» in Weinfelden 51 Fürsorgekommissionen mit 77 Delegierten begrüßen.

Einen speziellen Willkommensgruss richtete der Vorsitzende an die Gäste: Regierungsrat Dr. iur. E. Böckli, Frauenfeld; Bezirks-Statthalter M. Arnold, Weinfelden; Gemeindeammann A. Diethelm, Weinfelden; Departements-Sekretär K. Schelling, Frauenfeld; Frau M. Brütsch, Kant. Fürsorgeamt, Frauenfeld; Ehrenpräsident A. Forster, Alterswilen, und die Herren A. Müller und Ch. Francke, Polizeikommando, Frauenfeld.

Gerne benützte Regierungsrat Dr. iur. E. Böckli, Vorsteher des Justiz-, Polizei- und Fürsorgedepartements, die Gelegenheit, die Grüsse der Regierung und den Dank an die anwesenden Fürsorgerinnen und Fürsorger zu überbringen. Zugleich orientierte der Magistrat über das geplante Drogen-Behandlungszentrum Lutzenberg AR, an welchem auch die Regierung des Kantons Thurgau interessiert ist.

Zu Beginn der statutarischen Geschäfte wurden die Herren J. Dütsch, Tägerwilen, und H. Stettler, Stettfurt, als Stimmenzähler vorgeschlagen und bestätigt.

Der gut abgefasste Jahresbericht des Präsidenten hielt rückblickend die wichtigsten Anlässe der Konferenz und Tätigkeiten des Vorstandes im Jahre 1980 fest: 13. Mitglieder-Jahresversammlung am 21. Mai in Ermatingen.

Herbstkonferenz in der Sonderschule Friedheim in Weinfelden am 12. November. Stellungnahme des Vorstandes zur Vernehmlassung der Regierung zur Alimen-ten-Bevorschussung.

Hinweis auf das Jahr der Behinderten und die Unterstützung ihrer Anliegen.

Der Antrag des Vorstandes, es sei der Jahresbeitrag um Fr. 5.– zu erhöhen, fand eine diskussionslose Zustimmung. Somit lautet der Jahresbeitrag wie folgt:

Gemeinden bis 1499	Einwohner Fr. 45.–
1500–5999	Fr. 55.–
6000 und mehr	Fr. 80.–

Das Tätigkeitsprogramm 1981 wurde durch den Präsidenten vorgestellt. Es sieht einen Weiterbildungskurs im Herbst in der Psychiatrischen Klinik in Münsterlingen vor. Die Direktion wird über das neue Konzept der Klinik orientieren, und anschliessend wird Frau Dr. iur. E. Thürer vom Rechtsdienst des Justiz-, Polizei- und Fürsorgedepartements über die Handhabung und die Bestimmung des «Fürsorgerischen Freiheitsentzuges» referieren.

Unter dem Traktandum Verschiedenes und Umfrage appellierte Präsident Hans Traber wieder einmal an die Fürsorgerinnen und Fürsorger sowie an die Mitglieder der Fürsorgekommission, es seien die Empfehlungen der Schweiz. Konferenz über die Richtsätze zur Bemessung der materiellen Hilfe zu beachten und anzuwenden.

Gemeindeammann A. Diethelm überbrachte die Grüsse der Behörde und Bevölkerung des Tagungsortes Weinfelden.

Nach den einstündigen Verhandlungen konnte Präsident Hans Traber das Wort zum «Drogenproblem» an den Referenten Wm. Albert Müller, Betäubungsmittel-Dezernat des Polizeikommandos, Frauenfeld, übergeben.

In seinen Ausführungen wies Herr Müller auf den alltäglichen Suchtmittelkonsum wie Alkohol, Nikotin, Medikamente und Betäubungsmittel (Drogen) hin. Es sei Aufgabe der ganzen Gesellschaft, den Kampf gegen den Drogenmissbrauch zu führen und die Händler und deren Hintermänner zu überführen.

Herr Müller schloss sein ausgezeichnetes Referat mit den Worten:

«Rauschgift kennt keine Gnade –
Rauschgift führt nicht zum Glück!»

Max Huggler, Arbon

Einblick in die thurgauische Drogenszene

«Rauschgift, gleich welcher Art, kennt keine Gnade.» – «Keine Familie ist davor gefeit, eines Tages davon betroffen zu werden.» – «Der Drögeler als Hampelmann, das scheint mir ein zutreffendes Bild.» – Das sind einige Kernsätze aus dem Referat von Polizeiwachtmeister Albert Müller und Christian Francke von der Betäubungsmittel-Abteilung des Polizeikommandos Thurgau, mit dem sie den Mitgliedern der Thurgauischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge am 22. April 1981 in Weinfelden «nur einen kleinen Einblick» in die Drogenszene verschafften.

Seit 1968 habe die Drogensucht schon in Hunderte, ja Tausende von Familien Leid, Kummer und Sorgen, Verderben und Verzweiflung gebracht, stellte Wm. Albert Müller fest: «Es handelt sich um ein zentrales Problem, das nicht nur die andern betrifft.» Er schilderte dann einen Fall, der alltäglich geworden ist: das Hineingeraten eines jungen Burschen in den Teufelskreis der Droge: die erste Haschisch-Zigarette, das «Anfixen», den enormen Geldbedarf (600 Franken für ein Gramm Heroin) und daraus resultierend die Beschaffungs-Kriminalität, die Zerstörung des Körpers und der Psyche, Ratlosigkeit und Aussichtslosigkeit, den Kontakt mit der Drogenberatung, die Inhaftierung. Denn «auch der Konsum von Drogen wird mit Haft oder Busse bestraft».

1980 wurden im Thurgau 123 Fälle erfasst

Zur Entwicklung des Drogenproblems hatte Regierungsrat Erich Böckli schon vorgängig festgestellt: «Wir sind da nicht vollständig aus dem Schussbereich heraus!» Laut einer Statistik des «Drogendezernats Thurgau» stiessen Polizeiorgane im Jahre 1969 auf den ersten Fall im Kanton Thurgau, während es in der gesamten Schweiz bereits 521 waren. Es begann im Oberthurgau, wo der Hauptanteil der Drögeler herkommt. 1973 wurden erstmals über 100, nämlich 139 Fälle, erfasst (Schweiz: 4836). Nach einem Rückgang im Jahre 1975 auf 62 Fälle stieg die Kurve auf 174 (6299) im Jahre 1978. Die Zahlen für die beiden folgenden Jahre: 147 (7045) und 123 (8224).

Diese Zahlen lassen indes nur bedingt Schlüsse auf die tatsächliche Entwicklung zu. Unter anderem auch deshalb, weil einzelne Fälle einen Sachbearbeiter oft monatelang beanspruchen.

Vor allem männliche Jugendliche

Eine Aufgliederung für das Jahr 1980 zeigt es eindrücklich: Wenigstens im Kanton Thurgau sind die Mädchen weit weniger anfällig für den Drogenmissbrauch: Von den 123 Erwischten waren 103 Burschen.

Unter den 123 waren – im Gegensatz zu anderen Jahren – keine Volksschüler, dagegen zwei Kantonsschüler, ein Student, 20 Lehrlinge, 55 Hilfsarbeiter (Ungelernte) und 45 mit einer Berufsausbildung. Albert Müller zog daraus zwangsläufig den folgenden Schluss: «Von der Drogensucht werden alle Berufsschichten erfasst.»

Die schlechten Einflüsse aus der Nachbarschaft

Speziell gefährdet sei die Region Oberthurgau aus Richtung St. Gallen und neuerdings in vermehrtem Masse auch von Rorschach her, wobei man im Hintergrund Vorarlberg sehen müsse. Schwächer sei der Einfluss aus Kreuzlingen-Konstanz. Die Region Untersee und Rhein sei vorwiegend aus dem Raume Singen beeinflusst und Frauenfeld von Zürich her. Für den Hinterthurgau sieht Albert Müller das Städtchen Wil als Gefahrenherd. Dort habe sich in jüngster Zeit «eine Drogenszene entwickelt, die im Moment nicht überblickbar ist». (Umgekehrt scheinen, laut Statthalter Max Arnold, ausserkantonale Jugendliche nach Weinfielden zu pilgern, um sich Stoff zu beschaffen.)

Stätten der Versuchung und der Gelegenheiten

Wo oder bei welchen Gelegenheiten wird die Drogenszene besonders aktiv? Jugendlokale und Jugendhäuser führen die Liste der Betäubungsmittel-Abteilung an: «Jugendhaus, ja – wenn eine Kontrolle da ist», meint Albert Müller. Weitere «Brutstätten» sind Spielsalons, die wie Pilze aus dem Boden schiessen; Diskotheken; Gaststätten mit Bars; Pop- und Open-Air-Konzerte; Wohngemeinschaften, «ein Gebiet, dem die Behörden in der Regel zuwenig Beachtung schenken»; Kreise um türkische Gastarbeiter und neuerdings auch private Kreise.

Indizien für Drogenkonsum und vorbeugende Massnahmen

Das Referat enthielt auch einige Hinweise für Eltern: Indizien für Drogenkonsum der Kinder können unter anderem Kerzen, Filter, angeschwärzte Kaffeelöffel, Injektionsspritzen und zu Briefchen gefaltetes Silberpapier sein. Indes werden Dealer und Drogenkonsumenten immer raffinierter: LSD-Trips zum Beispiel sind heute bereits in der Grösse eines Zündholzköpfchens oder neuerdings in Papier eingestanzte im Handel.

Eltern sollten, so bat der Referent eindringlich, mit dem Gang zur Drogenberatung nicht aus falscher Scham zuwarten: «Keine Familie ist davor gefeit, eines Tages betroffen zu werden.» Aber: «Die Gefährdung ist geringer bei guter Erziehung.» Einleuchtende Antworten auf Fragen zum Drogenproblem gebe unter anderem das Heft «Drogen – Rausch – Gift»: «Versuchen Sie, Ihren Kindern eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen. Helfen Sie ihnen, den Kontakt zum Beispiel zu ethisch wertvollen Erlebnissen wie Musik, Kunst, Theater und Literatur herzustellen sowie Verständnis dafür zu schaffen und Freude daran zu erwirken. Geben Sie ihnen Gelegenheit für sportliche Betätigung – am besten mit Ihnen selbst zusammen. Nehmen Sie sich Zeit für Diskussionen . . .»

Trotz aller Ermahnungen, Aufklärung und Schreckensmeldungen müsse man, so der Drogenspezialist, mit Bestürzung und Enttäuschung feststellen, dass sich der Drogenmissbrauch weltweit immer mehr ausdehne.

Ernst Giger, Weinfelden

Berichtigung

In Nummer 5/81 dieser Zeitschrift ist eine Übersicht über die *per 31. Dezember 1980* geltenden Bestimmungen über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen in den einzelnen Kantonen erschienen. Es sind uns dabei zwei Fehler unterlaufen, die wir hier korrigieren möchten:

Im Kanton *Obwalden* besteht die Alimentenbevorschussung zwar nicht auf kantonaler Ebene, jedoch schon seit geraumer Zeit für die Gemeinde *Sarnen*.

Die Karenzfrist im Kanton *St. Gallen* beträgt nicht $\frac{1}{2}$ Jahr, sondern *zwei Jahre*.

Es besteht die Absicht, im Laufe des nächsten Jahres erneut den Stand der Dinge im helvetischen Bevorschussungsbereich zu eruieren und in der Zeitschrift zu publizieren.

R. Wagner

ENTSCHEIDUNGEN

Der Führerausweisentzug bei Drogensucht

Grundlegendes Urteil nach Gutachten

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die II. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hat auf der Grundlage eines im Jahre 1978 unter der Leitung von Prof. P. Kielholz, des Direktors der Psychiatrischen Universitätsklinik Basel, erstellten Gutachtens die Zusammenhänge zwischen Drogensucht und Fahrverhalten näher beleuchtet. Sie hat dementsprechend auch über die Frage des Führerausweisentzuges entschieden.

Der Führerausweis kann bei Abhängigkeitsverhältnissen gegenüber Betäubungsmitteln und ähnlich wirkenden Substanzen entzogen werden, wenn die in Frage stehende Person als Fahrzeugführer ein erhöhtes potentiellcs Verkehrsrisiko bedeutet.

Der Staatsrat des Kantons Freiburg hatte einem seit Jahren Haschisch Rauchenden, der zwischenhinein auch Heroin und bisweilen Kokain konsumierte, den Führerausweis auf unbestimmte Zeit entzogen. Die Wiedererteilung wurde nur für den Fall in Aussicht gestellt, dass der Betroffene eine ausreichend lange Zeit der Drogenfreiheit nachzuweisen vermöge. Als Rechtsgrundlage diente Artikel 16, Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), welcher den Wegfall von Voraussetzungen zur Ausweiserteilung betrifft, sowie Artikel 14, Absatz 2, Buchstabe c SVG. Dieser schliesst die Abgabe eines Führerausweises aus, wenn der Interessent an Süchten leidet, welche die Fahrtüchtigkeit verringern.

Was sagen die Fachleute?

Die Begutachtung der Situation ergab, dass Betäubungsmittel und manchmal auch Medikamente (wie Sedativa, Tranquilizer, Neuroleptika, Antidepressiva, schmerzstillende Kombinationen, Stimulanten, Narkotika) und halluzinogene Mittel das Gebaren eines Fahrzeuglenkers ungünstig beeinflussen können. Dies ist der Wirkung des Alkohols gleichzustellen. Der Einfluss fällt indessen je nach dem konsumierten Mittel oder seiner Kategorie ungleich aus. Es ist zudem nicht so einfach wie beim Alkoholenuss, die kritische Grenze festzustellen, von der an die konsumierte Menge sich nicht mehr mit dem Führen eines Fahrzeugs verträgt.

Die Expertise ergab, dass der Führerausweis wie im Falle des Alkoholismus nicht erteilt werden soll, wenn körperliche oder psychologische Abhängigkeit vom genossenen Mittel besteht. Unter solchen Umständen ist nämlich die Prognose für das Verhalten am Steuer nicht günstig. Werden die erwähnten Mittel wiederholt, wenn auch nicht regelmässig konsumiert, so sei eine Abhängigkeit – selbst wenn sie nicht nachgewiesen ist – wahrscheinlich. Eine Entwöhnung vom Gebrauch solcher Mittel könne nur als eingetreten gelten, wenn der Betreffende zumindest ein Jahr lang darauf verzichtet habe.

Richterliche Folgerungen

Das Bundesgericht ging davon aus, dass Artikel 14, Absatz 2, Buchstabe c SVG nicht berücksichtigt, ob zur Zeit des Ausweisentzuges Fahruntauglichkeit bestand. Diese Bestimmung bezieht sich vielmehr auf eine mehr oder minder andauernde, im Verkehr riskante Sucht und ermöglicht es, den Ausweis auch dann zu entziehen, wenn im Augenblicke des Entzugs eine Unfähigkeit zum Fahrzeuglenken nicht unbedingt vorhanden ist. Die Bestimmung will einer potentiellen Gefährdung entgegentreten.

Das Bundesgericht findet allerdings in der blossen Möglichkeit einer späteren Verkehrsgefährdung noch keinen Grund zum Ausweisentzug. Die Drogenabhängigkeit muss derart sein, dass der Abhängige riskiert – mehr als andere Verkehrsteilnehmer – dann, wenn er sich ans Steuer setzt, in einem – dauerhaften oder momentanen – Zustande zu sein, der ihn verkehrsgefährlich macht.

Was vorliegt, ist anhand aller in Frage kommenden Umstände im Einzelfall zu prüfen. Die Verwaltung hat dabei ein Ermessen, in welches das Bundesgericht nur mit Zurückhaltung eingreift. Für die allgemeinen Suchtmittelauswirkungen muss allerdings auf die Fachärzte gehört werden. Die bundesgerichtliche Praxis zum Alkoholismus von Fahrzeuglenkern ist entsprechend anwendbar.

In dem dem Bundesgericht vorgelegten Freiburger Fall ergab sich, dass der Ausweisentzug zur Zeit des Staatsratsentscheides gerechtfertigt war. Bis zur ärztlichen Begutachtung war aber der Beschwerdeführer ausgeheilt. Da das Bundesgericht im Verwaltungsgerichts-Beschwerdeverfahren nach dem Ist-Zustand zur Zeit seiner Urteilsfällung entscheidet, konnte es daher die noch nicht rechtskräftig gewordene Entzugsmassnahme aufheben. Es erhob aber auch den Drohfinger, indem es beifügte, bei Rückfall würde Artikel 16, Absatz 1 SVG ohne weiteres zur Anwendung kommen. Der Ausweis wäre danach erst wieder erhältlich, wenn eine regelmässige ärztliche Kontrolle dartue, dass mindestens ein Jahr lang Drogenabstinenz eingehalten worden sei.

Dr. R. B.

MITTEILUNGEN

AUS JAHRESBERICHTEN

Pro infante et familia

Aus dem Jahresbericht 1980

des Seraphischen Liebeswerkes Solothurn – Antoniushaus

Der Jahresbericht des Seraphischen Liebeswerkes (SLS), das seinen Sitz im bekannten Antoniushaus hat, legt wiederum gewissenhaft Rechenschaft über seine Tätigkeit ab. Doch das geschieht thematisch gegliedert in literarisch sehr gefälliger Weise unter dem Leitsatz aus dem Lukasevangelium «... und sie fanden das Kind...» Aussagestarke Kapitelchen sind durch Gedichte und Bilder sprechend aufgelockert. Das «ungeplante» Kind redet zu uns durch ein realistisches und doch zar-